

Niederschrift

über die Sitzung am Mittwoch, 29.05.2024,
im Kreishaus Borken, Kreisausschuss-Sitzungssaal (Raum 2181)

Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 18:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitz:

Dr. Christoph Lünterbusch Ahaus

Mitglieder:

Heinrich Blommel	Ahaus	
Martin Frenk	Rhede	
Rudolf Haddick	Borken	
Martin Hoffschlag	Vreden	
Ewald Klöpffer	Gronau	Vertretung für Herrn Michael Klein-Uebbing
Markus Lanfer	Gescher	
Herbert Moritz	Heek	
Burkhard Niemeyer	Borken	
Antonius Schulze Beikel	Legden	Vertretung für Herrn Reinhold Eynck
Hendrick Schulze Beikel	Borken	
Bernd Schulze Tenbohlen	Reken	Vertretung für Herrn Markus Weiss
Henry Tünste	Raesfeld	
Freiherr Clemens von Oer	Legden	

Vertreter/innen der Verwaltung:

Bernd Garvert
Cordula Thume
Friedel Wielers
Frank Fischer
Stefan Kranz
Jennifer Arns
Kerstin Nießing
Anne-Katrin Kremer

Es fehlen entschuldigt:

Reinhold Eynck		
Paul Geuting	Borken	
Georg Hebing	Borken	Vertretung für Herrn Paul Geuting
Michael Klein-Uebbing	Bocholt	
Christian Schulze Icking- Riddebrock	Ahaus	
Markus Weiss	Borken	

Erledigung der Tagesordnung:

Der Vorsitzende Dr. Lünterbusch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und der Beirat beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Tagesordnung sowie die Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht erhoben.

Unter Verweis auf die umfangreichen Unterlagen für die aktuelle Beiratssitzung bittet Herr Dr. Lünterbusch um Mitteilung, ob sich die Beiratsmitglieder vorstellen könnten, zukünftig auf die Übersendung von Papierunterlagen zu verzichten. Eine entsprechende Umfrage wird in das Gremium gegeben.

Herr Frenk gibt den allgemeinen Hinweis, dass bei der Übersendung von Unterlagen, ob digital oder in Papierform, grundsätzlich auf eine gute Lesbarkeit geachtet werden sollte. Gegenfalls müssten Formate angepasst werden.

A. Öffentlicher Teil

**Punkt 1: Änderung der Landschaftspläne "Stadtlohn" und "Gescher" durch Erweiterung um das Naturschutzgebiet "Berkelaue II" (Innenbereich der Städte Stadtlohn und Gescher)
Vorlage: 0097/2024/KREIS/1**

Berichterstatter: Stefan Kranz

Dem Naturschutzbeirat wurde eine Kopie der Beschlussvorlage für den Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt. Herr Kranz erläutert die Hintergründe für die erforderliche Änderung sowie den Umfang der geplanten Änderungen der beiden Landschaftspläne anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt ist.

Im Rahmen des Vortrags verweist Herr Kranz darauf, dass das im Bereich des NSG Berkelaue II ausgewiesene FFH-Gebiet, das unter Schutz gestellt werden muss, kreisübergreifend ebenfalls den Kreis Coesfeld betrifft.

Darüber hinaus betont er, dass die Integration der zurzeit durch einstweilige Sicherstellung der bereits ausgelaufenen Schutzbereichsverordnung geschützten Innenbereichsflächen des NSG Berkelaue II in bestehende Landschaftspläne sinnvoll ist, da Landschaftspläne unbefristet gelten. Dieses dient der dauerhaften Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes entlang der Berkel sowie der verpflichtend unter Schutz zu stellenden FFH-Gebiete.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 13.06.2024 den Beschluss zur Änderung der Landschaftspläne Gescher und Stadtlohn fasst, so dass die Änderungsverfahren, die dem einer Neuaufstellung entsprechen, im Herbst beginnen könnten.

Im Anschluss an den Vortrag weist Beiratsmitglied Herr Tünte auf einen Planungsbereich in Stadtlohn hin, der laut Unterlagen als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, aber offensichtlich nicht Bestandteil des geplanten Naturschutzgebietes sein wird.

Herr Kranz weist auf einen Konflikt mit dem bestehenden Bebauungsplan der Stadt Stadtlohn aus den 1970er Jahren hin. Somit gilt hier der Bebauungsplan. Warum bei der europaweiten Ausweisung der FFH-Gebiete Ende der 1990er Jahre der bereits bestehende Bebauungsplan nicht berücksichtigt wurde, ist unklar. Es haben bereits Gespräche mit der Stadt Stadtlohn stattgefunden, bei denen die Option einer Änderung des Bebauungsplans diskutiert wurde. Allerdings lehnt die Stadt Stadtlohn ein Änderungsverfahren derzeit ab. Solange der Bebauungsplan jedoch Bestand hat, ist die Ausweisung des Naturschutzgebietes Berkelaue II durch den Landschaftsplan lediglich bis an die Grenzen des Bebauungsplanes

möglich. Allerdings wird bei einer geplanten Bebauung das FFH-Gebiet zu berücksichtigen sein.

Auf Nachfrage, wie in dem geplanten NSG Berkelaue II mit dem Rückstaubereich der Berkel infolge des Hochwasserschutzkonzeptes umgegangen wird, insbesondere ob und wie der Rückstau aufgelöst und wie mit der Ablagerung von Sedimenten bzw. der Substratfracht umgegangen werden soll, erläutern Herr Wielers und Frau Thume, dass dieser Problematik bei der Erstellung des Hochwasserschutzkonzeptes in Form des Einsatzes einer ökologischen Wehrsteuerung, dem Bau eines Umleitungsgerinnes für den Fischaufstieg sowie der geplanten Entwicklung einer Auenlandschaft Rechnung getragen wurde.

Auf Nachfrage des Beiratsvorsitzenden wird bestätigt, dass die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Belange des Kanuvereins Stadtlohn weiterhin unverändert gültig bleiben.

Der Beiratsvorsitzende regt an, dass der Beirat im Rahmen einer der nächsten Sitzungen den Planungsbereich des NSG Berkelaue II sowie die Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Stadtlohn vor Ort besichtigt.

Punkt 2: Informationen zum Sachstand Vertragsnaturschutz

Berichterstatte(r)in: Jennifer Arns

Frau Arns stellt die Fördermöglichkeiten im Bereich Vertragsnaturschutz anhand einer Präsentation vor, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt wird. Sie verweist in ihrem Vortrag auf die aktuelle Entwicklung hinsichtlich der Anzahl der jährlichen Neuanträge sowie der Gesamtfläche der Maßnahmen im Vertragsnaturschutz im Kreis Borken seit 2019.

Sie verweist darauf, dass entgegen der Vertragslaufzeit von mindestens 5 Jahren aufgrund einer Ausnahmeregelung in den vergangenen Jahren auch eine ein- bzw. zweijährige Verlängerung der Vertragslaufzeit vereinbart werden konnte. Ab dem Jahr 2024 werden jedoch wieder ausschließlich 5-Jahres-Verträge abgeschlossen. Bis zum 29.05.2024 lagen dem Kreis Borken bereits 76 neue Grundanträge für die Förderperiode 2025 bis 2029 vor.

Darüber hinaus stellen die Vertragspartner jährlich einen Auszahlungsantrag, der als Verwendungsnachweis für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen zum Naturschutz in der Landwirtschaft dienen.

Frau Arns verweist darauf, dass in der Regel die Flächen, die die Vertragspartner für den Vertragsnaturschutz melden, von Seiten der Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden. Hier seien je nach beantragter Maßnahme bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Allerdings seien bestimmte Voraussetzungen wie z. B. die Abstandsempfehlungen zu Stör- und Vertikalstrukturen nicht bindend, soweit eine Fläche für die beantragte Maßnahme aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

Im Jahr 2023 wurde aufgrund überarbeiteten Rahmenrichtlinien für den Vertragsnaturschutz auf Basis der geänderten Agrarpolitik (sog. GAP) das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Borken angepasst. Das aktuelle Kulturlandschaftsprogramm wird den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt und ergänzend als Anlage 3 der Niederschrift beigefügt.

Auf die Frage von Beiratsmitglied Herrn Frenk nach der gegenläufigen Entwicklung der Anzahl der Verträge gegenüber einer niedrigeren Vertragsfläche insgesamt weist Frau Arns darauf hin, dass im vergangenen Jahr mehrere große Betriebe unter anderem wegen der Unsicherheiten in Bezug auf die geforderte 4-%ige Flächenstilllegung als Vertragspartner abgesprungen seien. Durch die Aufhebung dieser EU-Vorgabe bestehe jedoch die Hoffnung, dass auch unsichere Betriebe erneut am Vertragsnaturschutz teilnehmen werden.

Auf Nachfrage zum Saatgut beim Paket 5042 teilt Frau Arns mit, dass es sich bei den Kulturarten der Blütmischungen 5042 A und B um solche Arten wie Sonnenblumen etc. handelt, die den Landwirten den Einstieg erleichtern und nach außen hin wirken, während die Blütmischungen 5042 C und D mit zertifiziertem Regiosaatgut grundsätzlich bezogen auf ihre Wertigkeit bevorzugt werden würden.

In einer angeregten Diskussion zur Wertigkeit von Dauergrünland wird herausgestellt, dass eine Extensivierung von Dauergrünland erst nach 15 Jahren ohne Einsatz von Düngemitteln erfolgreich sei. Es wurde daher die Frage gestellt, ob die gesetzlich vorgegebenen Laufzeiten von 5 Jahren im Vertragsnaturschutz überhaupt Wirkung zeigten. Frau Arns erläutert, dass die Dauergrünlandmaßnahmen in der Regel erfolgreich seien, weil viele Vertragspartner bereits über mehrere Förderperioden die entsprechenden Vertragsflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaften. Auf Nachfrage erklärte Frau Arns, dass jedoch kein regelmäßiges Monitoring der Flächen erfolge. Eine Besonderheit der Dauergrünlandflächen im Vertragsnaturschutz sei, dass sie einer Vertrauensklausel unterliegen, die es den Landwirten nicht verbietet, nach Vertragsende das Grünland wieder in Ackerfläche umzuwandeln.

Alle im Vortrag vorgestellten Pakete, einschließlich des doppelten Saatreihenabstandes im Winter- und Sommergetreide, werden auf den Vertragsflächen im Kreis Borken umgesetzt.

Punkt 3: Bestellung eines Naturschutzbeauftragten für den Dienstbezirk Gronau III
Vorlage: 0098/2024/KREIS

Berichtersteller: Bernd Garvert

Entsprechend der Beschlussvorlage schlägt Herr Garvert vor, Herrn Bernhard Meyer als Nachfolger für Herrn Klaus Slowak zum Naturschutzbeauftragten für den Dienstbezirk Gronau zu bestellen. Herr Meyer war mit Schreiben vom 28.02.2024 durch die Stadt Gronau vorgeschlagen worden. Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde hat von seinem eigenen Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht. Er verweist dazu auf das Schreiben vom 04.03.2024, das per E-Mail am 06.03.2024 einschließlich der Bewerbungsunterlagen des Herrn Meyer sowie eines weiteren Bewerbers an die Beiratsmitglieder versendet wurde.

Von Seiten des Beirates wurde betont, dass es sich im Bezirk Gronau III um einen sehr sensiblen Bereich handele, in dem es bereits verschiedenen Eingriffe in die dort verorteten Naturschutzgebiete sowie insbesondere die Havarie eines Windrades mit weitreichenden Folgen gegeben habe. Es sei daher unabdingbar, dass der Naturschutzbeauftragte ortskundig sei und selbst in dem Bezirk wohne.

Im Rahmen der offenen Abstimmung spricht sich der Beirat einstimmig für den Vorschlag der Stadt Gronau aus, Herrn Bernhard Meyer zum Naturschutzbeauftragten des Dienstbezirks Gronau III zu bestellen.

Nachtrag: Herr Meyer wohnt in Gronau, Amelandsweg 71. Die Anschrift liegt im Bereich des Dienstbezirks Gronau III.

einstimmig

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken schlägt vor, Herrn Bernhard Meyer zum Naturschutzbeauftragten für den Dienstbezirk Gronau III zu bestellen.

**Punkt 4: Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW (Streuobstwiese) im Zusammenhang mit einer vorhabenbezogenen Bauleitplanung - objektiv mögliche Befreiung von dem Verbot des § 29 Abs. 2 BNatSchG (Fällung von Obstbäumen) zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelbetriebes
Vorlage: 0114/2024/KREIS**

Berichterstatterin: Cordula Thume

Der Naturschutzbeirat wurde bereits in der Sitzung am 06.03.2024 über den Sachverhalt informiert. Nach Vorlage weiterer Unterlagen durch die Stadt Bocholt sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BUND vom 06.03.2024 soll bereits vor Erteilung der Baugenehmigung festgestellt werden, dass die Befreiungslage gegeben ist. Die entsprechende Beschlussvorlage mit umfangreichen Unterlagen wurde dem Beirat mit der Einladung zur Verfügung gestellt. Frau Thume fasst die Hintergründe für die nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde mögliche Befreiung von dem gesetzlichen Verbot anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage 4 hinzugefügt wird, zusammen.

Sie stellt klar, dass die Befreiung nicht zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erteilt wird, sondern erst mit der Erteilung der Baugenehmigung durch die Stadt Bocholt an den Vorhabenträger bei Rechtskraft des Bebauungsplans.

Dem Vortrag von Frau Thume schließt sich eine angeregte Diskussion an, in der die Mitglieder des Beirates ihre Bedenken zu der Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde äußern. Im Einzelnen äußern sich die Beiratsmitglieder Frenk, Tünte und A. Schulze Beikel und geben insbesondere zu bedenken, dass Flächen grds. endlich seien, der Standort für das Vorhaben auch in der Politik/im Rat der Stadt Bocholt umstritten sei sowie insbesondere die Problematik, dass hier eine ökologisch mittlerweile gut entwickelte Fläche durch eine Neuanlage ersetzt werden soll, die nicht die gleiche Wertigkeit besitzt.

Herr Frenk merkt an, dass die Aussage in der Stellungnahme der Stadt Bocholt zur möglichen Entstehung von Angsträumen beim alternativen Bau einer Tiefgarage nicht nachvollziehbar sei. Die Notwendigkeit die Fläche der Streuobstwiese für die Erweiterung des Edeka-Marktes in Anspruch zu nehmen, sieht der NABU nicht und verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren.

Frau Thume weist darauf hin, dass es auch beim Bau einer Tiefgarage zu einer Teil-Inanspruchnahme der Streuobstwiese kommen würde.

Herr Tünte gibt an, dass er der Abwägungsentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde nicht folgen könne und wiederholt die Bedenken, die bereits in der Stellungnahme des BUND vom 06.03.2024 geäußert wurden. Im Wesentlichen sieht der BUND in dem Verfahren die Atypik für die Inanspruchnahme einer gem. § 39 LNatSchG gesetzlich geschützten Kompensationsmaßnahme nicht als gegeben an. Für ihn stellt das hier gegenständliche Vorhaben eher einen Regelfall dar, der durch die gesetzliche Unterschützstellung von Kompensationsmaßnahmen erfasst wird. Nach seiner Auffassung wurden darüber hinaus die Ausführungsalternativen (Tiefgarage oder Parkhaus, Verkleinerung der Parkfläche) nicht ausreichend abgewogen. Herr Tünte macht deutlich, dass die Naturschutzverbände den Rechtsweg nutzen wird.

Herr Antonius Schulze Beikel nimmt aus Sicht der Imker Stellung zu der Beschlussvorlage und stellt die Berechnung von ökon auf den Seiten 25 und 26 der beigefügten Unterlagen, die einen Ausgleich von 1:1,5 vorsieht in Frage. Aus seiner Sicht sei die Berechnung nicht nachvollziehbar und es müsse hier – unter Berücksichtigung des Alters der Streuobstwiese – besser mit einem Faktor von 1:2 ein Ausgleich für die Inanspruchnahme berechnet werden. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass durch Fragmentierung der Flächen mehr Randbereiche entstehen. Aus seiner Sicht müsste die Soll- und Haben-Situation besser erläutert werden. Außerdem sei nicht nur der Baumbestand, sondern auch die Entwicklung der Grünlandfläche zu bewerten.

Frau Thume erläutert, dass der Faktor bereits die Wertigkeit einer 30 Jahre alten Streuobstwiese berücksichtige, obwohl im vorliegenden Fall die Bäume erst von ca. 25 Jahren angepflanzt wurden und aufgrund von wiederholten Ausfällen Nachpflanzungen erforderlich waren. Bei der neuen Fläche könne demgegenüber eine hohe Wertigkeit erreicht werden, da diese im Außenbereich ungestörter liegen. Der Verlust des Lebensraumes würde auch dadurch minimiert werden, dass erst zwei Jahre nach Anlage der Ausgleichspflanzung der Altbestand im erforderlichen Umfang gefällt werden würde.

Es wurde zugesagt zum Protokoll, die offenen Fragen zur Bilanzierung der Fläche, wie sie in der Berechnung der öKon GmbH Münster auf den Seiten 24 bis 26 des Umweltberichtes zur 10. Änderung des Bebauungsplanes 7-3 Bocholt, OT Lowick, vorgenommen wurde (Tab. 5 und 6, Code 3.8), durch die Untere Naturschutzbehörde zu beantworten.

Die Stadt Bocholt ist zu informieren.

Herr Tünte gibt zu Protokoll, dass die Untere Naturschutzbehörde aus seiner Sicht eine rechtswidrige Entscheidung getroffen habe, die – bei Zustimmung – durch den Beirat mitgetragen werde. Er empfiehlt den Beschlussvorschlag abzulehnen, auch für den Fall, dass die Bilanzierung auf 1:2 festgelegt wird.

Frau Thume stellt noch einmal klar, dass darüber abgestimmt wird, ob dem Antrag in der vorgestellten Form zugestimmt wird oder nicht.

Die Erläuterung ist als Vermerk der Verwaltung zu TOP 4 „Beantwortung der Fragestellung zur Eingriffsregelung“ angefügt.

<u>Beschluss:</u>	abgelehnt
	2 Ja-Stimmen
	12 Nein-Stimmen
	0 Enthaltungen

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken stimmt zu, dass für die Erteilung einer Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 39 Abs. 2 LNatSchG für die geplante Beseitigung von Teilbereichen einer Streuobstwiese in Bocholt eine Befreiungslage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht. Die Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung durch die Stadt Bocholt an die Vorhabenträgerin durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Punkt 5: Mitteilungen des Vorsitzenden

Berichterstatter: Herr Dr. Lünterbusch

keine

Punkt 6: Mitteilungen der Verwaltung

**Punkt 6.1: Einführung digitalisiertes Antragsverfahren Wespen und Hornissen -
Hinweis auf Formularserver Wespen und Hornissen**

Berichtersteller: Bernd Garvert

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben darf ein Insektennest besonders geschützter Arten (v.a. Hornissen, Bienen und Hummeln) nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines zwingenden Grundes beseitigt werden. Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde nach entsprechender Antragstellung eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung des Nestes erteilen.

Bisher wurden die Anfragen zu den vermeintlichen Konflikten mit den Tieren telefonisch entgegen genommen und die Ausnahmegenehmigung auf dem Postweg versendet.

Ab dem 01.06.2024 wird das gesamte Verfahren nun digital über den Formularserver des Kreises Borken abgewickelt. Über ein Onlineformular können die Antragstellenden dann alle notwendigen Fragen und Konflikte zu dem betroffenen Insektennest angeben. Die anschließende Erteilung des Ausnahmebescheides erfolgt dann ebenfalls auf elektronischem Weg (per Mail).

Die Möglichkeit eines Online-Formulars auf der Internetseite des Kreises Borken soll den Bürgerinnen und Bürgern eine niederschwellige und bürgerfreundliche Antragstellung ermöglichen.

Auf den Formularserver wird im Rahmen einer Pressemitteilung hingewiesen.

Auf Nachfrage teilt Herr Garvert mit, dass beantragte Ausnahmegenehmigungen zur Beseitigung eines Nestes auch abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen und dass die Beseitigung nur von Sachverständigen durchgeführt werden darf.

Punkt 7: Anfragen

7.1 – Anfrage Herr Moritz zum Sachstand Asiatische Hornisse

Auf die Nachfrage von Herrn Moritz zu dem Sachstand bei den Asiatischen Hornissen gibt Herr Garvert an, dass ihm keine aktuellen Zahlen vorliegen. Herr Moritz drückt seine Befürchtung aus, dass vermehrt Vorkommen der Asiatischen Hornisse von den Niederlanden auf das Kreisgebiet vordringen könnten.

7.2 – Anfrage Herr Moritz zu Druckluftspeichern

Auf die Nachfragen von Herrn Moritz teilt Herr Garvert mit, dass eine Kontaktaufnahme zu der Firma sich derzeit schwierig gestaltet. Es finden derzeit Gespräche mit der Stadt Ahaus sowie der Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungsbehörde statt. Dem Kreis Borken selbst liegen nur die Informationen aus den bislang beteiligten Ausschüssen vor. Ein Antrag wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg noch nicht gestellt.

Herr Garvert sagt zu, dass der Beirat über die weiteren Schritte in dem Verfahren regelmäßig informiert wird.

Ergänzend wird erläutert, dass drei bereits ausgesohlte Kavernen der SGW als mögliche Speicher genutzt werden sollen.

7.3 – Anfrage Herr Frenk zu Bremsenfallen

Herr Frenk verweist darauf, dass derzeit wieder vermehrt Bremsenfallen aufgestellt werden (Anmerkung: Bremsenfallen dürfen gem. Erlass des MULNV vom 11.09.2020 außerhalb von Schutzgebieten nur in der Zeit vom 01.06. bis 30.09. eingesetzt werden). Herr Frenk regt an, dass proaktiv Bremsenfallen kontrolliert werden sollten und hierzu die Naturschutzwarte einzubinden. Darüber hinaus hält er eine Pressemitteilung seitens der UNB für sinnvoll. Herr H. Schulze Beikel verweist darauf, dass im Rahmen der Kontrollen beachtet werden müsse, ob die Bremsenfallen mit einem Fangschirm ausgestattet sind.

7.4 – Anfrage Herr Tünte zu den Auswirkungen der erfolgreichen Klage des BUND gegen den LEP

Ob die Klage Auswirkungen auf die Umsetzung des LEP hat, kann von seiten der UNB nicht beantwortet werden.

7.5 – Anfrage Herr Moritz zu Nutria-Zahlen

Die Entwicklung der Nutria-Zahlen wurde zuletzt in der Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde am 06.09.2023 thematisiert. Fehlende Zahlen wurden in der Niederschrift zur Sitzung am 29.11.2023 ergänzt. Die Zahlen für das Jahr 2023 werden voraussichtlich in der nächsten Sitzung mitgeteilt werden können.

Herr Dr. Lünterbusch bedankt sich bei den Beiratsmitgliedern für die angeregte Diskussion und weist auf die nächste Sitzung am 18.09.2024 hin.

Vorsitzender Herr Dr. Lünterbusch schließt die Sitzung.

gez.

Dr. Christoph Lünterbusch



Kerstin Nießing